

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Güngör (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Todesfall am Standort des Amazon Fulfillment-Centers in Erfurt-Stotternheim – Teil I

Angesichts der ver.di-Berichte zum Todesfall eines Beschäftigten am 17. November 2025 im Amazon Fulfillment-Center in Erfurt-Stotternheim und der dort geschilderten Arbeitsbedingungen stellen sich Fragen nach Zuständigkeiten, Aufsichtshandeln, Kontrollpraxis und den einschlägigen Verfahrens- und Schutzstandards des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie nach präventiven Schutzmechanismen für besonders vulnerable Beschäftigtengruppen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 27. November 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Dezember 2025 beantwortet:

1. Welche wesentlichen Beanstandungskategorien hat die zuständige Arbeitsschutzbehörde am Standort des Amazon Fulfillment-Centers in Erfurt-Stotternheim seit dem 1. Dezember 2023 festgestellt (aufgeschlüsselt nach Themenfeldern wie Arbeitszeit, Pausenregelungen, Gefährdungsbeurteilung, psychische Belastung, Unterweisung und Erste Hilfe)?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit dem „Amazon Fulfillment-Center“ in Erfurt-Stotternheim das Amazon-Logistikzentrum Amazon Erfurt GmbH, Erfurter Landstr. 53, 99095 Erfurt (Eröffnung 6. Mai 2024) gemeint ist.

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) betreut in seinem Aufsichtsgebiet in Erfurt außerdem das Amazon-Verteilzentrum DTH1 Amazon Deutschland E2 Transport GmbH, Joseph-Meyer-Straße 5, 99095 Erfurt (Eröffnung 26. September 2019).

Das TLV hat in den genannten Beanstandungskategorien am Standort Erfurter Landstraße 53 keine Verstöße festgestellt.

2. Welche Anforderungen stellt die Landesregierung an betriebliche Prozesse zur Entgegennahme von Krankmeldungen während der Schicht in Bezug auf Dokumentation, Nichtbenachteiligung und unverzügliche Freistellung, und wie wird die Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen von Arbeitsschutzkontrollen geprüft?

Antwort:

Hierzu kann die Landesregierung keine Aussagen zur Verfügung stellen, da es sich dabei allein um die betriebsinterne Organisation handelt, für deren Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde, hier das TLV, keine Rechtsgrundlage besteht.

3. Welche landesseitigen Schutz- und Informationsstrukturen bestehen für befristet beschäftigte oder migrantische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur niedrigschwelligen, mehrsprachigen und sanktionsfreien Meldung von Arbeitsschutzrisiken, und welche Rolle spielen dabei die Kooperationen mit Projekten des Deutschen Gewerkschaftsbunds wie „Faire Mobilität“ und „Faire Integration“?

Antwort:

Das TLV als zuständige Arbeitsschutz-Aufsichtsbehörde ist Teil verschiedener Kooperationen beziehungsweise Netzwerke mehrerer Akteure, die unter anderem zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Arbeitsausbeutung zusammenarbeiten. Hierbei findet auch ein enger Austausch mit den Beratungsstellen „Faire Mobilität“ und „Faire Integration“ statt. Zielstellungen der Kooperationen sind unter anderem die Verbesserung von Meldewegen, der gegenseitige Austausch sowie Schulungen, um die Kompetenzen der Mitarbeiter auszubauen.

Um betreffende Beschäftigte zu informieren, hat das TLV in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen „Faire Mobilität“ und „Faire Integration“ Flyer in verschiedenen Sprachen erarbeitet, welche über die Grundlagen des Arbeitsschutzes aufklären und Kontaktmöglichkeiten nennen.

Beschwerden werden durch das TLV stets anonym bearbeitet.

Schenk
Ministerin